

## Amtsgericht Dachau

Az.: 2 C 734/11



### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zeilinger Rosenschon Fiebig Rößger**, KÖWE-Center, 2. OG, Dr.-Gessler-Straße 45, 93051 Regensburg, Gz.: 00368-11

gegen

**Flexstrom GmbH**, Reichpietschufer 86- 90, 10785 Berlin

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Dachau durch die Richterin am Amtsgericht Anderl am 30.09.2011 auf Grund des Sachstands vom 30.09.2011 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

### Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 75,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.05.2011 sowie vorgerichtliche Mahn- auslagen in Höhe von EUR 4,40 zu bezahlen.

Hinsichtlich des weitergehenden Zinsanspruchs wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert wird auf EUR 75,00 festgesetzt.

## Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat aus dem mit der Beklagten geschlossenen Stromlieferungsvertrag einen Anspruch auf Auszahlung des einmaligen Bonus in Höhe von EUR 75,00.

Die zum Vertragsbestandteil gewordenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten lauten in der insoweit einschlägigen Ziffer 7.3 wie folgt:

"Wenn Sie als Neukunde einen Vertrag mit Flexstrom schließen, gewährt Ihnen Flexstrom einen einmaligen Bonus. Dieser wird nach zwölf Monaten Belieferungszeit fällig und spätestens mit der ersten Jahresrechnung verrechnet. Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragschluss in seinem Haushalt nicht von Flexstrom beliefert wurde. Der Bonus entfällt bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam."

Der Kläger hat mit Schreiben vom 09.10.2010 den Vertrag zum 31.12.2010 gekündigt. Lieferbeginn war der 01.01.2010.

Damit ist die Voraussetzung für die Zahlung des Bonus erfüllt, denn das erste Belieferungsjahr war bei Wirksamwerden der Kündigung abgelaufen. Der Durchschnittskunde versteht diese Klausel so, dass der Bonus nicht entfällt, wenn die Lieferzeit ein Jahr betragen hat. Für den durchschnittlichen Kunden ist zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung zum Ablauf des ersten Belieferungsjahres und nach dem Ablauf des ersten Belieferungsjahres kein Unterschied ersichtlich. Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, die Klausel sei dahin zu verstehen, dass die Kündigung erst nach und nicht gleichzeitig mit Ablauf des Lieferungsjahres wirksam werden dürfte, ist die von ihr verwendete Klausel zumindest nicht eindeutig. Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen nach § 305 c Abs. 2 BGB aber zu Lasten des Verwenders.

Unter dem Gesichtspunkt des Verzugs kann der Kläger Zinsen in zugesprochener Höhe sowie vorgerichtliche Mahnauslagen geltend machen (§§ 286, 288 BGB). Zinsen können allerdings erst ab Zugang des Mahnschreibens am 04.05.2011 zugesprochen werden.

Kosten: § 91 ZPO

vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Nr. 11 ZPO

gez.

Anderl  
Richterin am Amtsgericht